

Satzung

der Gemeinde Simmerath, Kreis Aachen, vom 30.11.2001 über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28.12.2004

(die vom Rat am 21.12.2004 beschlossen wurde und am 01.01.2005 in Kraft getreten ist)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch (zuletzt aktuell: Art. II des Gesetzes vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96)), und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch (zuletzt aktuell: Art. II des Gesetzes vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228)), hat der Rat der Gemeinde Simmerath in seiner Sitzung vom 25.10.2001 / 21.12.2004 folgende Verwaltungsgebührensatzung / 3. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,

- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).
- d) Gemeinnützige Vereine und gemeinnützigen Zwecken dienende Organisationen für die Gebühren zur Zulassung zur Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde.

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Gemeinde auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlaß von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

Gebühren, die den Betrag von 2,50 € im Einzelfall nicht übersteigen, werden aus Kosteneinsparungsgründen unbar nicht erhoben.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlaßt hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW. Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Simmerath vom 14.12.1995, geändert durch Satzung vom 11.07.1996, außer Kraft.

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in diesem Tarif noch nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt für jede angefangene viertel Stunde	8,50 €
2	Für schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung für jede angefangene viertel Stunde, wobei die 1. viertel Stunde gebührenfrei ist.	8,50 €
3	Vervielfältigungen und Auszüge a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 3 für die 1. Seite für die 2. - 15. Seite jeweils ab der 16. Seite jeweils b) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, bei der durchschnittliche Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	0,25 € 0,10 € 0,05 € 8,50 €
4	Beglaubigungen a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Beglaubigungsvermerk für jede zusätzliche Seite zum Vermerk beträgt die Gebühr	2,00 € 2,00 € 0,50 €
5	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften – für jede angefangene Seite – mindestens jedoch	0,50 € 1,00 €
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene viertel Stunde	8,50 €
7	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde Für Zwecke wissenschaftlicher Forschung wird eine Gebühr nicht erhoben. Weiterhin kann für Zwecke der Allgemeinheit eine Gebührenerhebung unterbleiben.	7,50 €

8	Auszüge aus alten Urkunden und Akten im Archiv - außer Standesamt - je angefangene Seite	7,50 €
9	Überlassung von Unterlagen des Archivs zur Einsichtnahme oder Abschrift für jeden angefangenen Tag	5,00 €
10	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB), Atteste nach § 20 und 24 BauGB je angefangene halbe Stunde Für die Erteilung von Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	17,00 € 5,00 €
11	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Abgabenbescheide etc.	2,00 €
12	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,00 €
13	Zweitausfertigung von Fischereischeinen	5,00 €
14	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	17,00 €
15	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	18,00 €
16	Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	18,00 € 18,00 € 12,00 €
17	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen - bis 40 Seiten - für jede weitere angefangene Seite	15,00 € 0,25 €
18	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	6,50 €